

**Hinweise zum „Antrag für das Verbrennen von Baum-, Strauch und Heckenschnitt sowie
schlagabraumähnlichen Abfällen“
gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Antrag

Das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist durch den entsprechenden Antrag 5 Werktage vor dem Tag des geplanten Verbrennens bei der Stadt Höxter, Abt. 31, schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) zu beantragen.

Bitte unterschreiben Sie den Antrag eigenhändig.

Die Entscheidung über den Antrag ist kostenpflichtig.

Es dürfen ausschließlich **Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie schlagabraumähnliche Abfälle** ab einer Menge von 2 m³ verbrannt werden.

Eine Ausnahme von den Regelungen des KrWG kann nur erteilt werden, wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Eine Verwertung kann z. B. durch Häckseln und vor Ort belassen oder durch Übergabe an die kommunale Entsorgung erfolgen.

Der Strauch-Baumschnitt muss auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem er angefallen ist.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Vorgaben zum angegebenen Brandort einzuhalten:

1. Folgende **Mindestabstände sind einzuhalten:**

- 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
- in einem Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen ist zusätzlich die Einwilligung der Flugleitung erforderlich.

2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass **Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen** durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, **nicht eintreten** können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

3. Das Schnittgut muss zu Haufen aufgeschichtet werden und darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

4. Die Haufen müssen von einem **15 m breiten Ring** umgeben sein, der von Schlagraum, trockenem Bewuchs und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

5. Die Haufen dürfen **erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet** werden, so dass Vögel und Kleinsäuger, die darin Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
6. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine mindestens über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Hinweis:

Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist das Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg zuständig (Tel.: 05259/98650, Email: hochstift@wald-und-holz.nrw.de).